

HUBER+SUHNER

# **SpeakUp-Richtlinien für externe Anspruchsgruppen**

HUBER+SUHNER fühlt sich einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit und eines angemessenen Risikomanagements in der Lieferkette verpflichtet. Für uns sind Nachhaltigkeit und unternehmerische Verantwortung integraler Bestandteil unseres Geschäfts und wir haben uns dazu verpflichtet, unser Geschäft in einer ökologisch und sozial vertretbaren Weise auszuüben. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich in gleicher Weise verpflichten. Unsere geschäftlichen und ethischen Grundsätze sind in dem HUBER+SUHNER «[Kodex für verantwortungsvolles Handeln](#)» (der Kodex) und dem «[HUBER+SUHNER Verhaltenskodex für Lieferanten](#)» (der Lieferantenkodex) niedergelegt.

Hinweise auf mögliche Verstösse gegen unsere Kodizes sind unerlässlich, um unseren guten Ruf, unseren Erfolg und unsere Handlungsfähigkeit zu wahren. Wir möchten unsere externen Anspruchsgruppen weltweit ermutigen, allfällige Bedenken bezüglich der Einhaltung der Grundsätze und Verpflichtungen des Kodex und des Lieferantenkodex zu melden. Zu diesem Zweck stellt HUBER+SUHNER SpeakUp bereit, eine Plattform, die von dem externen Anbieter People Intouch betrieben wird. Das im niederländischen Amsterdam ansässige Unternehmen People Intouch betreibt die SpeakUp-Plattform auf seinen eigenen Servern und erfüllt dabei die höchsten europäischen Datenschutzstandards.

## Zweck

Der Zweck der HUBER+SUHNER-SpeakUp-Richtlinien (die Richtlinien) ist zu erklären, wann, wie und wo vermutetes Fehlverhalten gemeldet werden kann.

Mitarbeitende von HUBER+SUHNER weltweit verweisen wir auf die HUBER+SUHNER Trustline, die auch von People Intouch betrieben wird, aber strikt von der SpeakUp-Plattform für externe Anspruchsgruppen getrennt ist. Die entsprechenden HUBER+SUHNER-Trustline-Richtlinien sind im HUBER+SUHNER-Intranet abrufbar.

In den vorliegenden Richtlinien für externe Anspruchsgruppen sind auch die möglichen Schritte beschrieben, die eingeleitet werden, nachdem eine SpeakUp-Meldung eingegangen ist und welche Antwort ein Hinweisgeber zu erhalten hat.

## Welche Hinweise können gegeben werden?

- Die SpeakUp-Plattform sollte zur Offenlegung folgender Beobachtungen genutzt werden (SpeakUp-Meldung):
- mutmassliche, aktuelle oder erwiesene Verstösse gegen den Kodex und den Lieferantenkodex (einschliesslich der versuchten Verschleierung entsprechender Verstösse)
- kriminelles Handeln
- Verstösse gegen nationale, europäische und internationale Rechtsvorschriften
- Situationen, die öffentliche Interessen gefährden oder verletzen können
- Menschenrechtsverletzungen oder die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen
- Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbedenken
- Preisabsprachen mit Konkurrenten

Eine SpeakUp-Meldung muss Beobachtungen beinhalten, die sich auf HUBER+SUHNER oder seine Lieferkette beziehen. Die gemachten Angaben müssen faktisch und unmittelbar mit dem Hinweis in Zusammenhang stehen.

## Wie erfolgt die Meldung?

Die SpeakUp-Plattform kann telefonisch oder online in 28 unterschiedlichen Landessprachen genutzt werden. Die Kontaktinformationen sind unter <https://www.hubersuhner.com/de/company/corporate-responsibility/fehlverhalten-melden> veröffentlicht. Zu Beginn des Hinweisverfahrens erhält der Hinweisgeber eine einmalige Fallnummer, mit der der Status des gemeldeten Hinweises geprüft werden kann, Angaben ergänzt werden können und die Antwort von HUBER+SUHNER abgerufen werden kann.

## Was geschieht mit den Hinweisen? Wie steht es um Vertraulichkeit und Anonymität?

Nach Eingang einer SpeakUp-Meldung wird sie von dem externen Plattformbetreiber übersetzt und an das SpeakUp Steering Committee von HUBER+SUHNER weitergeleitet, ohne dass die Identität des Hinweisgebers preisgegeben wird. Der Betreiber gibt keine Sprachdateien, IP-Adressen oder Telefonnummern an HUBER+SUHNER weiter, es sei denn, ein Hinweis erfolgt nachweislich bösgläubig oder stellt selbst eine strafbare Handlung dar.

Das SpeakUp Steering Committee entscheidet, ob die SpeakUp-Meldung als Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinien einzustufen ist und ob weitere Untersuchungen eingeleitet werden sollen. Über die SpeakUp-Plattform erhält der Hinweisgeber innerhalb von sieben Werktagen eine Bestätigung des Eingangs der SpeakUp-Meldung und, sofern erforderlich, weitere Nachfragen. Darüber hinaus wird der Hinweisgeber innerhalb von höchstens drei Monaten über die SpeakUp-Plattform über die Zulässigkeit des Hinweises unterrichtet.

Das SpeakUp Steering Committee ist berechtigt, von einer Untersuchung eines Hinweises abzusehen, wenn vorhersehbar ist, dass es nach billigem Ermessen nicht möglich ist, hinreichende Informationen für eine angemessene Untersuchung zu erhalten, oder wenn der Hinweis nachweislich bösgläubig gegeben wurde.

Wenn die SpeakUp-Meldung als zulässig eingestuft wird, wird eine Untersuchung eingeleitet. Je nach Wesen, Komplexität, Dringlichkeit und potenziellen Auswirkungen des Hinweises wird ein geeignetes unabhängiges Untersuchungsteam eingerichtet. Das SpeakUp Steering Committee und ein gegebenenfalls eingerichtetes externes oder internes Untersuchungsteam arbeiten streng vertraulich. Die Person oder das Unternehmen, gegen die bzw. das eine Untersuchung eingeleitet wurde, wird davon unterrichtet, sobald die Untersuchung dies zulässt, ohne dass die Identität des Hinweisgebers preisgegeben wird.

Das SpeakUp Steering Committee ist für das Hinweisverfahren und dessen Überwachung verantwortlich um sicherzustellen, dass die Hinweise unabhängig und unvoreingenommen bearbeitet werden. Sollte ein Mitglied des SpeakUp Steering Committee persönlich in einen gemeldeten Vorfall involviert sein oder in Hinsicht auf den Hinweis einen Interessenkonflikt haben, tritt das betreffende Mitglied zurück und die verbleibenden Mitglieder ernennen ein Ersatzmitglied.

Die Beteiligten, einschliesslich des Beschuldigten, haben ein Recht auf Verschwiegenheit. Daher werden ohne die vorherige Genehmigung des SpeakUp Steering Committee keinerlei mit der Untersuchung zusammenhängenden Informationen an Dritte weitergegeben. Entscheidet sich der Hinweisgeber dafür, seine Identität den untersuchenden Personen mitzuteilen, so wird diese während und nach der Untersuchung vertraulich behandelt und nur den Personen mitgeteilt, die davon Kenntnis haben müssen, und nur dann offengelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach Abschluss der Untersuchung beurteilt das SpeakUp Steering Committee die Richtigkeit des Hinweises und berät die betroffenen Führungskräfte über gegebenenfalls zu ergreifende Massnahmen. Nach Abschluss des Falles wird der Hinweisgeber über die SpeakUp-Plattform über das Ergebnis informiert. Hinweis: Aus Gründen der Vertraulichkeit und des Schutzes der Privatsphäre aller Beteiligten kann es vorkommen, dass das Ergebnis des Falles nicht umfassend und detailliert dargestellt und die ergriffenen Massnahmen nicht immer genannt werden können.

Ist ein Hinweisgeber mit der Entscheidung des SpeakUp Steering Committee über die Zulässigkeit des Hinweises nicht einverstanden, kann er dies über die SpeakUp-Plattform mitteilen, woraufhin der externe Serviceanbieter den Hinweis direkt an den Group Compliance Officer weiterleitet.

## **Hinweisgeberschutz**

HUBER+SUHNER pflegt eine offene Hinweisgeberkultur, in der jeder Hinweisgeber und jede an der Bearbeitung einer SpeakUp-Meldung beteiligte Person Schutz geniesst. Der Hinweisgeberschutz erstreckt sich auf unterstützende Personen (d. h. jede Einzelperson oder private, gemeinnützige juristische Person, die den Hinweisgeber bei seiner Meldung unterstützt), mit dem Hinweisgeber verbundene Personen und juristische Personen. Als Vergeltungsmassnahmen gelten ungerechtfertigte und/oder schädigende Handlungen gegen einen Hinweisgeber, eine Person, die den Hinweisgeber unterstützt, einen Zeugen oder eine andere Person, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung steht. Drohungen oder Vergeltungsmassnahmen jeglicher Art gegen einen Hinweisgeber werden nicht toleriert.

Der Hinweisgeberschutz ist garantiert, sofern die SpeakUp-Meldung folgende Anforderungen erfüllt:

- Eine SpeakUp-Meldung muss ohne finanzielle Gegenleistung erfolgen.
- Eine SpeakUp-Meldung wurde von einer Person vorgenommen, die persönlich Kenntnis von dem Sachverhalt hatte.
- Eine SpeakUp-Meldung muss in gutem Glauben erfolgen. «In gutem Glauben» heisst, dass der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.
- Die SpeakUp-Meldung an sich stellt keine strafbare Handlung dar.

Eine Person, die Schutz geniesst, kann sich im Falle einer Vergeltungsmassnahme über die Plattform an das SpeakUp Steering Committee wenden.

## **Schutz personenbezogener Daten**

HUBER+SUHNER verpflichtet sich, die Privatsphäre aller am SpeakUp-Verfahren und/oder der Untersuchung beteiligten Personen zu schützen und ergreift alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Verarbeitung. Alle im Rahmen des SpeakUp-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und den internen Datenschutzrichtlinien verarbeitet und nur zu den in diesen Richtlinien genannten Zwecken und darüber hinaus nur verwendet, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Hinweise, die sich als unbegründet erweisen, werden baldmöglichst, d. h. spätestens zwei Monate nach Abschluss der Untersuchung, gelöscht. Wurden aufgrund eines bösgläubigen Hinweises Disziplinarmaßnahmen ergriffen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so werden die entsprechenden Daten zwei Monate nach Beendigung der Disziplinarmaßnahme oder nach der Entscheidung des höchsten Gerichts gelöscht.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 20. Juli 2023 in Kraft.

HUBER+SUHNER AG  
Degersheimerstrasse 14  
9100 Herisau  
Schweiz  
Tel. +41 71 353 41 11  
hubersuhner.com

HUBER+SUHNER AG  
Tumbelenstrasse 20  
8330 Pfäffikon  
Schweiz  
Tel. +41 44 952 22 11